



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06612**  
Datum: 05.12.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Melanie Ranft  
Plandatum:

| Beratungsfolge                                | Termin                   | Status                     |
|-----------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung | 07.12.2023<br>18.01.2024 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat                                      | 20.12.2023<br>31.01.2024 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage "Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)"  
VII/2023/05888

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestands, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, **und anderer wertvoller Gehölze** im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.“

2. § 3 Abs. 1 wird geändert und um folgende Nr. 5-7 ergänzt:

1) Gegenstände **Unter dem Begriff „Bäume“ im Sinne** dieser Satzung sind **zu verstehen**:

~~Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.~~

5. **Großsträucher über 3 m Höhe oder einer Strauchkrone größer/gleich 2 qm**
6. **freiwachsende Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m**
7. **Klettergehölze über 3 m Höhe oder in einem Umfang von 15 cm an der Basis**

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens ~~40~~ **30** cm aufweisen.

4. § 3 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr. 1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (*Acer negundo*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (*Populus nigra Italica*), außer Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) ~~sowie alle Nadelbäume.~~

5. § 4 Nr. 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

15. Untermaßige Jungbäume

alle Bäume, deren Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als ~~50~~ **30** cm ist;

6. § 5 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführten kann.

7. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

...

3. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer **erheblichen** Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,

8. § 9 Abs. 5 wird um einen Satz 2 ergänzt:

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid. **Wurde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt, ist der konkrete Termin der Fällung mindestens 14 Tage vorher dem FB Umwelt anzuzeigen.**

9. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Grundsätzlich ist je angefangene ~~40~~ **30** cm Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene ~~40~~ **30** cm der Summe der Stammumfänge) des gefälltten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen.

10. § 10 Abs. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

**„Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Großsträuchern, Hecken oder Klettergehölzen erteilt, sind diese bei Großsträuchern und Klettergehölzen im Mengenverhältnis 1:1 und bei Hecken im Streckenverhältnis 1:1 bei art- und höhentypischem Pflanzabstand, im Regelfall zwei bis vier Pflanzen je Meter, zu ersetzen.“**

11. § 10 Abs. 9 Satz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

~~„Empfindliche Baumarten~~ **Laubbaumarten – mit Ausnahme von Birke und Platane** - sind **ab Stammumfang 16 cm** durch Stammschutzfarbe vor Sonnennekrosen zu schützen.“

12. § 10 Abs. 15 Satz 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflanzung ist schriftlich **innerhalb eines Jahres** unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen (Anlage 5 - Formblatt Pflanzanzeige).

13. Anlage 1 („notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 Baumschutzsatzung“) wird bezüglich notwendiger Angaben zu Großsträuchern, Hecken und Klettergehölzen ergänzt.

gez. Melanie Ranft  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

Zu Beginn der aktuellen Wahlperiode hatte der Stadtrat die Stadtverwaltung mit Zustimmung zu einem Antrag der damaligen Fraktion MitBürger & Die PARTEI beauftragt, die Baumschutzsatzung des Jahres 2011 insbesondere aufgrund sich ändernder klimatischer Bedingungen zu überarbeiten. Bis Juni 2020 sollte dem Stadtrat ein Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nachdem gleich zu Beginn des Jahres 2020 Vorschläge der Fraktionen für die Überarbeitung erbeten wurden, hat es nun insgesamt 4 Jahre gedauert, bis ein Satzungsentwurf für die Stadtratsgremien vorgelegt wurde. Unsere nun vorgelegten Änderungsvorschläge haben wir größtenteils bereits im Februar 2020 eingebracht.

Zu den Beschlusspunkten 1. bis 3.:

Vorgeschlagen wird einerseits den Schutz des Baumbestandes dadurch zu erhöhen, dass künftig Bäume bereits mit einem Stammumfang von 30 cm in den Schutzbereich der Satzung aufgenommen werden und andererseits auch wertvolle andere Gehölze in Halle über die Satzung geschützt werden. Ein Schutz von Bäumen mit Stammumfang von mindestens 30 cm findet sich vergleichbar auch in den Satzungsregelungen in Leipzig und Dresden, in Jena sind es mindestens 35 cm, in Magdeburg sind bestimmte Baumarten ab einem Stammumfang von mindestens 30 cm geschützt. Einen Schutz von wertvollen anderen Großgehölzen gibt es beispielsweise in Magdeburg, Dessau, Jena, Leipzig, Dresden und Chemnitz.

Zum Beschlusspunkt 4.:

Ein Ausschluss des Schutzes von Nadelbäumen in der „freien Landschaft“ ist nicht nachvollziehbar und wird in der Beschlussvorlage der Stadtverwaltung auch nicht begründet.

Zum Beschlusspunkt 5.:

Die im Satzungsentwurf enthaltene Begriffsdefinition „Untermaßige Jungbäume“ berücksichtigt mit 50 cm nicht den von der Stadtverwaltung selbst vorgeschlagenen stärkeren Schutz ab einem Stammumfang von 40 cm. In Konsequenz unseres Vorschlages zur Ausweitung des Schutzes ist das benannte Maß auf kleiner als 30 cm anzupassen.

Zum Beschlusspunkt 6.:

Die Stadtverwaltung hat vorgeschlagen, § 6 Abs. 2 der Satzung dahingehend abzuändern, dass die Stadt Halle (Saale) den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur noch dann verpflichten kann, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und

Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn dieser diese nicht selbst durchführen kann. Unklar bleibt die Intention dieser Einschränkung. Wenn nach Absatz 1 die Pflicht besteht, Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen, sollte für den Fall der Nichtdurchführung eine generelle Regelung aufgenommen werden.

Zum Beschlusspunkt 7.:

Vorgeschlagen wird seitens der Verwaltung den Befreiungstatbestand, wonach eine Befreiung vom Verbot einer Fällung erteilt werden kann, wenn ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt, zu streichen. Dies wird begrüßt. Ergänzend wird vorgeschlagen, den Freistellungstatbestand in § 7 Absatz 1 Nr. 3 dahingehend abzuändern, dass ein fachgerechtes Entfernen von Fein- und Schwachästen ermöglicht wird, wenn dies zur Verhinderung einer „erheblichen“ Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist.

Zum Beschlusspunkt 8.:

Vorgeschlagen wird eine neue Regelung aufzunehmen, wonach bei Ausnahmegenehmigung/Befreiung der konkrete Termin der Fällung mindestens 14 Tage vorher dem FB Umwelt anzuzeigen ist. Die Stadtverwaltung wird so in die Lage versetzt, bei entsprechenden Nachfragen zu notwendigen Maßnahmen Auskunft zu geben.

Zum Beschlusspunkt 9.:

Entsprechend dem vorgeschlagenen erweiterten Schutz von Bäumen wird eine angepasste Regelung zum Umfang der grundsätzlich notwendigen Ersatzpflanzungen vorgeschlagen, statt je angefangenen 40 cm Stammumfang sollte je 30 cm Stammumfang ein neuer Baum gepflanzt werden. Die als Ersatz zu pflanzenden Bäume haben zwangsläufig einen wesentlich geringeren Stammumfang und damit eine geringere Photosyntheseleistung bzw. eine geringere Klimawirksamkeit.

Zum Beschlusspunkt 10.:

Bei Aufnahme von weiteren schützenswerten Gehölzen in die Baumschutzsatzung ist für den Fall der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 eine Regelung für Ersatzpflanzungen von Großsträuchern, freiwachsenden Hecken und Klettergehölzen aufzunehmen. Orientiert wurde sich beim Vorschlag an einer Regelung, die die Stadtverwaltung dem Naturschutzbeirat Halle im Jahr 2021 als Möglichkeit vorgestellt hat.

Zum Beschlusspunkt 11.:

Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Regelung zum Schutz von neu als Ersatz gepflanzten Bäumen vor Sonnennekrosen sollte hinsichtlich des Begriffs „empfindliche Baumarten“ konkretisiert werden.

Zum Beschlusspunkt 12.:

In der Abwägungstabelle (Anlage 3 der Beschlussvorlage) auf Seite 2 wird von der Stadtverwaltung eine neue Regelung in der Satzung angekündigt, wonach der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung schriftlich innerhalb eines Jahres bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen seien. Aufgenommen in den neuen Satzungstext wurde diese Frist aber bisher nicht.

Zum Beschlusspunkt 13.:

Anlage 1 der Satzung sollte hinsichtlich der notwendigen Angaben über den zu entfernenden Großstrauch, die zu entfernende Hecke bzw. das zu entfernende Klettergehölz ergänzt werden.